



► **2.2.445 - Entwicklung eines
Verfahrens zur Begutachtung der
Fortbildungsprüfungsregelungen der
zuständigen Stellen nach § 54 des
Berufsbildungsgesetzes bzw. § 42f der
Handwerksordnung**

Entwicklungsprojekt: Projektbeschreibung

Gunther Spillner

(Katrin Gutschow, Tristan Schaal, Kristina Schäfer,
Volker Thiel)

Laufzeit IV/24 bis III/26
Bonn Februar 2025

Bundesinstitut für Berufsbildung
Friedrich-Ebert-Allee 114-116
53113 Bonn
Telefon: 0228/107-1326
E-Mail: muenchhausen@bibb.de

Mehr Informationen unter:
www.bibb.de

Begründung

Ziele	Ziel des Projektes ist es, ein Verfahren zur Begutachtung der Fortbildungsprüfungsregelungen zu den drei Fortbildungsstufen der zuständigen Stellen nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes bzw. § 42f der Handwerksordnung zu entwickeln. ¹ Diese für das BIBB neue Aufgabe soll in enger Abstimmung mit dem BMBF, DIHK, ZDH und ggf. weiteren zuständigen Stellen erfolgen.
Aufgabenstellung / Problemstellung	<p>Das Berufsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG), das am 1. August 2024 in Kraft getreten ist, bringt wesentliche Neuerungen für das Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Handwerksordnung (HwO) in Deutschland mit sich. Das betrifft u.a. den Bereich der beruflichen Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen. Im BBiG ist bezüglich der höheren Berufsbildung im § 54 <i>Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen</i> dazu geregelt (analog in § 42f HwO):</p> <p><i>(1) Sofern für einen Fortbildungsabschluss weder eine Fortbildungsordnung noch eine Anpassungsfortbildungsordnung erlassen worden ist, kann die zuständige Stelle nach § 71 oder § 72 Fortbildungsprüfungsregelungen erlassen.</i></p> <p>Die zuständige oberste Landesbehörde bestätigt nach § 54 Abs. 3, dass die Voraussetzungen der in § 53 geregelten Fortbildungsordnungen der höherqualifizierenden Berufsbildung¹ erfüllt werden, und zwar für alle drei Fortbildungsstufen (Geprüfter Berufsspezialist / Geprüfte Berufsspezialistin, Bachelor Professional, Master Professional).</p> <p>Mit dem Berufsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG) wurde dem BIBB die Aufgabe der Begutachtung übertragen (§ 54 Abs. 3 bzw. HwO § 42f Abs. 3 letzter Satz):</p> <p><i>Ist für die Bestätigung nach Satz 1 ein Gutachten erforderlich, wird dieses auf Antrag und auf Kosten der zuständigen Stelle [der Handwerkskammer] vom Bundesinstitut für Berufsbildung nach § 90 Absatz 4 Satz 2 [des Berufsbildungsgesetzes] erstellt.</i></p> <p>Zunächst ist zur Umsetzung dieser Aufgabe ein entsprechender Prozess in Abstimmung mit BMBF zu entwickeln. Hierfür sollen Prozessbeschreibungen und Praxisbeispiele von DIHK, ZDH und ggf. weiteren zuständigen Stellen genutzt werden.</p>

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/index.html#BJNR093110005BJNE005503119 (Abruf 3.9.24)